

# Schulkommissionen

Jeder weiterführenden Schule mit eigener Schulleitung ist eine Schulkommission zugeordnet, die aus je sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten besteht. Die Mitglieder und deren Präsidentinnen und Präsidenten werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt (§ 80 Schulgesetz).

Für die Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel), die Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) und die Berufsfachschule Basel (BFS Basel) wird je eine Schulkommission bestellt, die aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und bei der Allgemeinen Gewerbeschule und der Berufsfachschule aus zehn, bei der Schule für Gestaltung aus sechs Mitgliedern besteht. Sie werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (§ 2 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung, bez. § 3 Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel).

## Aufgaben und Kompetenzen

Die Schulkommission ist die Aufsichtsbehörde für die ihr zugeteilten Schule. Sie wird durch den Regierungsrat gewählt. In ihr dokumentiert sich das öffentliche Interesse an unseren Schulen; sie wacht darüber, dass die Zielsetzungen des Schulgesetzes bestmöglich verwirklicht werden und trägt dazu das ihr Mögliche bei. Gegenüber der Schulleitung, den Lehrerinnen und Lehrern und allen anderen Personen und Gruppierungen, die am Schulleben beteiligt sind, ist sie eine neutrale, übergeordnete Instanz. Wesentliche Kompetenzen hat sie im Bereich der Aufsicht und Kontrolle, der Mitwirkung bei der Auswahl der in der Schule angestellten Personen und bei der Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden.

Schulkommissionsmitglieder sind selbst nicht Spezialistinnen und Spezialisten für Schulführung und Unterrichtsgestaltung; beides liegt in der Kompetenz der dafür gewählten Personen (Rektorat/Direktion und Lehrpersonen), zu deren Professionalität es gehört, die Zielsetzungen ihrer Arbeit und die Wege zu deren Erreichung Schulkommissionsmitgliedern zu erläutern.

Als übergeordnete Instanz achtet die Schulkommission darauf, dass die Rechte aller am Schulleben Beteiligten gewahrt werden, Pflichten angemessen erfüllt werden und die notwendigen Rahmenbedingungen für Rechtswahrung und Pflichterfüllung gegeben sind.

Durch Teilnahme am allgemeinen Schulleben (Besuch von Konferenzen, Elternratssitzungen, Unterricht, Zusammenkünften von Lehrpersonen mit Eltern, Schülerinnen und Schülern, Festen usw.) verschafft sich die Schulkommission einen Überblick und eine Beurteilungsmöglichkeit über alle Bereiche des Schullebens.

Die Oberaufsicht über das Schulwesen hat das Erziehungsdepartement, dem der Erziehungsrat beigeordnet ist. Daher können das Erziehungsdepartement und der Erziehungsrat Sitzungen der Schulkommissionen einberufen, ihnen Geschäfte zur Behandlung zuweisen und Sitzungsprotokolle der Schulkommissionen anfordern. Zudem sind die Schulkommissionen verpflichtet, wichtige Begebenheiten in ihren Schulen dem Erziehungsdepartement zur Kenntnis zu geben.

Umgekehrt kann die Schulkommission in Angelegenheiten ihrer Schule aus eigener Initiative an das Erziehungsdepartement und den Erziehungsrat gelangen, die ihrerseits verpflichtet sind, die Eingaben zu behandeln.

Auch wenn die Schulkommissionsmitglieder in der Regel auf Vorschlag der im Grossen Rat vertretenen Parteien vom Regierungsrat gewählt werden, im Moment ihrer Wahl sind sie nicht mehr Vertreterinnen und Vertreter einer Partei, sondern üben ein öffentliches Amt aus. Eine gute Schulkommission zeichnet sich auch dadurch aus, dass in ihrer Arbeit die Parteizugehörigkeit ihrer Mitglieder keine Rolle spielt, sondern allein die Aufgabenklarheit und Überzeugungskraft der Argumente von Bedeutung sind. Dass sie daneben innerhalb ihrer Parteien wichtige Ansprechpersonen für alle Fragen des öffentlichen Schulwesens sind, bleibt davon unberührt.

## **Die Schulkommission als Aufsichtsgremium**

Aufsicht ist eine zielgerichtete Aufgabe, bei der festgestellt wird, ob die im Schulgesetz und anderen Erlassen gesetzten Ziele auf angemessenem Weg verfolgt und erreicht werden.

Die Schulkommission beaufsichtigt die Amtsführung der Schulleitung (§ 86 Schulgesetz). Der Amtsauftrag der Schulleitung ist in der „Ordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen“ (s. rechtliche Grundlagen) festgehalten.

Ausserdem kontrolliert die Schulkommission durch regelmässige Schulbesuche die Amtsführung der Lehrpersonen (§ 86 Schulgesetz).

Die Schulkommission trifft Feststellungen darüber, was besonders gut gelingt und weiter zu fördern ist, und wo Mängel auftauchen, die Veränderungen nötig machen. Auf Grund solcher Feststellungen kann die Schulkommission allgemeine Weisungen geben, deren konkrete Ausgestaltung und Ausführung Sache der dafür verantwortlichen Personen ist.

## **Die Schulkommission und die Schulleitung**

Die unmittelbare Leitung der Schule liegt bei der Schulleitung; die Schulkommission beaufsichtigt die Amtsführung. Eine Vertretung der Schulleitung nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil. Damit die Schulkommission ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen kann, berichtet die Schulleitung über alle wichtigen Vorgänge, die die Schule betreffen, seien dies Ereignisse und Entscheide innerhalb der Schule oder Aufträge übergeordneter Instanzen oder auch Vorstösse aus der Elternschaft oder der Öffentlichkeit.

## **Die Schulkommission und die Lehrpersonen**

Neben einer kompetenten Schulleitung ist eine erfolgreiche Schule auf engagierte und motivierte Lehrpersonen angewiesen, die ihre Mitverantwortung für das Ganze ihrer Schule wahrnehmen. Jede Schule verfügt über eine Schulkonferenz. (§ 117 Schulgesetz). Sie ist das interne Mitwirkungs- und Austauschorgan aller an einer Schule angestellten Personen mit pädagogischem Auftrag und wird von der Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Belangen, in Fragen, die den Berufsauftrag und den Ar-

beitseinsatz betreffen und vor allen wichtigen Entscheidungen einbezogen (Ordnung für die Schulkonferenzen § 2, s. gesetzliche Grundlagen). Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vertretung und Ersatzvertretung in die Schulkommission ihrer Schule (s. Kapitel Zusammensetzung, Seite 5).

## **Besuch von Schulanlässen**

### **Wesentliche Beobachtungspunkte für Schulkommissionsmitglieder**

Schulkommissionsmitglieder haben die Aufgabe, sich ein möglichst umfassendes Bild von einer Schule zu verschaffen. Daraus entsteht der Bedarf, die Schulbesuche vorzeitig zu planen und im Kommissionsteam ein Besuchskonzept zu erstellen und untereinander abzusprechen.

Ziel: Einen Einblick in den Schulbetrieb erhalten.

### **Besuchsanlässe**

- Sitzungen zu Schulentwicklungsanlässen  
(Schulkonferenz, Teamsitzung/en, Fachkonferenz/en, Arbeitsgemeinschaften, Qualitätsteams)  
Begleiten und beobachten eines pädagogischen Meinungs- und Entwicklungsbildungsprozesses im Kollegium und den einzelnen Teams.
- Elternabend/e
- Elternratssitzung/en
- Schulfeste
- Unterrichtsbesuche
- Projekte, Anlässe  
Ausstellungen, Vorführungen, Eltern- Schüler/innen-Veranstaltungen
- Interviews mit  
Lehrpersonen, Schulleitung, Sekretariatsperson, Schulhauswart/in, Elternsprecher/in  
Zur Abrundung des Bildes mit Hilfe von gezielten Fragen

### **Planung von Schulbesuchen**

Leitidee: Sich selber ein Bild machen

#### **Vorbereitungsphase**

1. Sich informieren (lassen)  
Von Schulleitung, von Lehrpersonen, von Eltern  
**Keine Vorurteile!**
2. Absprache innerhalb der Schulkommission  
(z.B.: festlegen eines Jahresthemas oder Jahresschwerpunktes)  
Besuchskonzept erstellen
  - Vergleichen und abstimmen der Schwerpunkte
  - Verteilung der Aufgaben
  - Roten Faden festlegen
  - Termin für Auswertung und gegenseitiger Information festlegen
3. Termin planen, abmachen, ev. vorbesprechen

## Durchführungsphase

4. Durchführen der Schulbesuche
5. Rückmeldung an die Besuchten geben  
(Eine Checkliste für das Feedback findet sich im Anhang.)

## Auswertungsphase

6. Auswertung am Ende einer Besuchsperiode (Kalenderjahr / Schuljahr)

## Weitere Aufgaben der Schulkommission

Neben der zentralen Aufgabe der Aufsicht hat die Schulkommission noch weitere Aufgaben und Kompetenzen, wie beispielsweise die Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrpersonen und Mitgliedern der Schulleitung, beim Schulausschluss oder bei Aufsichtsbeschwerden von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen.

### Anstellung einer Lehrperson

Nachdem eine Lehrperson mit Genehmigung der Schulkommission befristet angestellt worden ist, sollte die neue Lehrperson in ihrer Klasse einige Wochen später durch das zuständige Schulkommissionsmitglied besucht werden (mehr zum Unterrichtsbesuch s. Besuch von Schulanlässen). Im anschliessenden Gespräch mit der Lehrperson klärt das Schulkommissionsmitglied ab, ob die Lehrperson ausreichend Unterstützung durch die Schulleitung und das Kollegium erhält (Einführung in Lehrpläne, Leitbild, Schulordnung, Mentorat usw.). Im Normalfall sollte etwa nach einem Jahr ein weiterer Besuch erfolgen. Liegen keine negativen Informationen vor, sollte die Schulkommission dem Antrag der Schulleitung zur Genehmigung einer unbefristeten Anstellung zustimmen. Im Unterschied zu den anderen Kantonsangestellten (Frist: drei Monate) muss bei den Lehrpersonen erst spätestens nach vier Jahren befristeter Anstellung über eine unbefristete Anstellung entschieden werden. Keine Schulleitung könnte es jedoch verantworten, wenn erst nach diesen vier Jahren festgestellt würde, dass die Lehrperson ungenügend qualifiziert ist.

### Schulausschluss

Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch ihr sonstiges Verhalten den Unterricht oder die Mitschüler oder Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden (§ 61 Abs. 1 Schulgesetz). Für die berufsbildenden Schulen lautet die entsprechende Regelung: Wegen grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinvorschriften der Schule oder wiederholten unregelmässigen Schulbesuchs kann durch Beschluss der Schulkommission eine Lernende oder ein Lernender zeitweise oder dauernd von der Schule verwiesen werden. Bei unmündigen Lernenden ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben (§ 33 Gesetz betreffend die AGS Basel und SfG Basel bzw. § 24 Gesetz betreffend die BFS Basel).

Die Schulleitung stellt bei der Schulkommission Antrag auf Schulausschluss. In ihrem Antrag erläutert die Schulleitung den Sachverhalt und die Massnahmen, welche bereits ergriffen wurden (z.B. Disziplinar-massnahmen, Gefährdungsmeldung beim AKJS) und

legt dar, inwiefern der Unterricht oder die Mitschülerinnen und Mitschüler gefährdet sind oder im nachobligatorischen Bereich, wie das Absenzenreglement andauernd verletzt wird (betreffend AGS, SfG und BFS: grobe Vergehen, fortgesetzte Übertretung der Disziplinarvorschriften der Schule oder wiederholter unregelmässiger Schulbesuch). Zudem muss klar sein, weshalb der Schulausschluss eine notwendige Massnahme ist.

Die Massnahme muss verhältnismässig sein, d.h. sie ist geeignet, den angestrebten Zweck – einen geordneten Schulbetrieb wieder herzustellen – zu erreichen. Es darf keine mildere Massnahme geben, die den Zweck auch erfüllen würde. Und schliesslich müssen die Auswirkungen der Massnahme in einem vernünftigen Verhältnis zur angestrebten Wirkung stehen.

Bei unmündigen Schülerinnen und Schülern muss die Vormundschaftsbehörde zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Die Schülerin bzw. der Schüler hat das Recht zu einer Anhörung. Bei diesem Gespräch kann sich der Präsident, bzw. die Präsidentin der Schulkommission ein Bild von der Situation machen und wird in der Regel von einem weiteren Schulkommmissionsmitglied begleitet, welches die Anhörung protokolliert. Damit die Schulkommission die ihr vom Gesetz zugedachte Überprüfungsfunktion wahrnehmen kann, nehmen bei der Anhörung keine weiteren Beteiligten (wie Schulleitung, Klassenlehrperson oder AKJS) teil.

Im Kontakt mit weiteren Beteiligten (Schulleitung, evt. Klassenlehrperson, evt. AKJS) sollte die Präsidentin, bzw. der Präsident der Schulkommission prüfen, ob es noch andere Optionen als einen Schulausschluss gibt (z.B. Versetzung in eine andere Schule). Ob und unter welchen Bedingungen ein Schulausschluss zulässig ist, hängt massgebend davon ab, ob der Ausschluss während der obligatorischen Schulzeit (Betreuungspflicht des Staates) oder der nachobligatorischen Schulzeit erfolgt.

**Die Schulkommission darf erst einbezogen werden, wenn die Schulleitung einen Antrag auf Schulausschluss stellt, sie darf nicht schon vorher in das Verfahren involviert sein.**

### **Aufsichtsbeschwerden und Konflikte**

Die Schulkommission ist die erste Instanz zur Behandlung von Aufsichtsbeschwerden von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen. Mit einer Aufsichtsbeschwerde können der Schulkommission Tatsachen mitgeteilt werden, die ihr Einschreiten als notwendig erscheinen lassen. Die Schulkommission teilt der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer mit, ob sie der Beschwerde Folge geleistet hat oder nicht und ob gegebenenfalls etwas veranlasst wurde. Sieht sich die Schulkommission als Aufsichtsinstanz veranlasst, selber eine Verfügung zu erlassen, so ist diese schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Nach Möglichkeit ist der Entscheid den Betroffenen auch persönlich zu erläutern.

Grundregel: Die Schulkommission muss eine neutrale, übergeordnete Position einnehmen, sie muss Offenheit gegenüber allen Betroffenen und unbedingte Diskretion gegenüber Aussenstehenden wahren. Bevor sich die Schulkommission mit Konflikten zwischen Eltern und Lehrpersonen befasst, muss sichergestellt sein, dass die Beteiligten

bereits vorgängig und mit der Schulleitung versucht haben, die Differenzen zu beseitigen.

Eine Checkliste zur Bearbeitung von Konflikten und Beschwerden findet sich im Anhang.

## **Zusammensetzung**

Als Mitglieder der Schulkommissionen der weiterführenden Schulen wählbar sind im Kanton niedergelassene Personen. Für die Zusammensetzung gelten folgende Vorschriften:

Die Mehrheit der Schulkommissionsmitglieder müssen Väter und Mütter von Kindern sein, welche die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben. Es müssen beide Geschlechter vertreten sein. Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen (§§ 83 und 84 Schulgesetz).

Für die Zusammensetzung der Schulkommissionen der AGS, SfG und BFS sollen die verschiedenen politischen Parteien, sowie die Berufsfelder in angemessener Weise berücksichtigt werden (§ 2 Gesetz betr. die AGS Basel und die SfG Basel, § 3 Gesetz betr. die BFS Basel).

Eine Vertretung der Schulleitung nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen teil.

Ausserdem wählt die Schulkonferenz für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je zwei ständige Vertretungen sowie einen Ersatz in die Schulkommissionen.

Die Schülerschaft kann aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen.

## **Entschädigung**

Die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder der Schulkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld von CHF 100, die Präsidentin bzw. der Präsident von CHF 150. Ausserdem erhalten die Mitglieder eine jährliche Pauschale von CHF 500, die jedoch nicht ausbezahlt wird, wenn, ohne vom Präsidium anerkannte Begründung, weniger als zehn Schulbesuche ausgeführt werden. Die jährliche Pauschale für das Präsidium beträgt CHF 1000.

## **Steuerrechtliche Behandlung von Schulkommissionsentschädigungen**

Schulkommissionsentschädigungen werden steuerlich als gelegentlicher Nebenerwerb behandelt und sind zu versteuern. Die damit verbundenen Erwerbsunkosten können in Form einer Pauschale abgezogen werden. Diese Pauschale richtet sich nach den Pauschalansätzen der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer und beträgt gegenwärtig 20% der Nebeneinkünfte, mindestens aber Fr. 800.— und maximal Fr. 2'400.— im Jahr.

## Datenschutzrechtliche Fragen

Nach Ausscheiden eines Schulkommissionsmitglieds sind die Schulkommissionspräsidien besorgt, dass das ausscheidende Mitglied entweder die Akten an das Präsidium z.H. des nachfolgenden Schulkommissionsmitglieds übergibt oder die Akten ordnungsgemäss vernichtet. Dazu existiert ein Bestätigungsformular (s. Anhang).

## Allgemeine Informationsmöglichkeiten

- Die Schulkommissionspräsidien erhalten die ihre Schulstufe betreffenden Fragen zu Konsultationen des Erziehungsdepartementes.
- Im Internet informiert die Bildungskoordination über wichtige Themen: [www.ed.bs.ch](http://www.ed.bs.ch)
- Alle Gesetzestexte sind einsehbar unter: [www.gesetzessammlung.bs.ch](http://www.gesetzessammlung.bs.ch)
- Jedes Schulkommissionsmitglied erhält das Basler Schulblatt, in dem regelmässig auf aktuelle Ereignisse und Neuerungen im Schulwesen hingewiesen wird.
- Ein ausserordentlich grosses Potential an Informationen steht allen Schulkommissionsmitgliedern ohne Voranmeldung in der Pädagogischen Dokumentationsstelle (PDS) zur Verfügung, z.B.:
  1. Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Basler Schulwesen
  2. Die Lehrpläne aller Schulen
  3. Dokumente zu den verschiedenen Schulreformen
  4. Schulblätter/-nachrichten aller deutschsprachigen Kantone
  5. Diverse Fachzeitschriften zu allen Bereichen des Schulwesens

Falls Schulkommissionsmitglieder von der Ausleihmöglichkeit aus dem grossen Buchbestand Gebrauch machen wollen, ist dies für eine einmalige Mitgliedsgebühr von Fr. 5.- möglich.

### Adresse

Binnergerstr. 6 (an der Heuwaage), 4051 Basel, Tel. 061 267 68 37  
Homepage <http://pds.edubs.ch>

### Öffnungszeiten

Dienstag	14.00 - 19.00
Mittwoch	12.00 - 17.30
Donnerstag und Freitag	14.00 - 17.30

## Schulkommission und Eltern

§ 91a Schulgesetz hält fest, dass auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jährlich je Schulklasse zwei Elterndelegierte wählen. Auf den Stufen der nachobligatorischen allgemein bildenden Schulen **können** die Erziehungsberechtigten je Schulklasse zwei Elterndelegierte wählen. Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Auch wenn auf dieser Stufe keine Pflicht mehr dazu besteht, soll hier doch auf die Wichtigkeit einer guten Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen hingewiesen werden.

Zur Förderung und Sicherung einer solchen Zusammenarbeit sind die Elternräte eine wichtige Institution. Sie haben eine prinzipiell andere Bedeutung als die Schulkommissionen. Während die Schulkommissionen Aufsichtsgremien sind, sind Elterngremien (Elterndelegierte auf der Klassenebene, Elternräte auf der Schulebene) partnerschaftliche Gremien gegenüber Lehrpersonenteams, Konferenzen und Schulleitungen und dokumentieren die grosse Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule. Diese Partnerschaft steht unter dem Leitbegriff der Kooperation und der gemeinsamen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Wie alle anderen Tätigkeiten in der Schule ist auch diese bedeutsame Aufgabe der Zusammenarbeit der Aufsicht der Schulkommissionen unterstellt; gerade weil die Zusammenarbeit gestärkt werden soll, werden die Schulkommissionen sie besonders fördern und unterstützen.

Die notwendige Zusammenarbeit beinhaltet:

- Kontakt pflegen,
- an den Bedürfnissen, Problemen und Anliegen der anderen Personen Anteil nehmen,
- sich gegenseitig unterstützen,
- gemeinsame Ziele verwirklichen
- und bei allem die jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche gegenseitig respektieren.

Bei Fragen, die ein einzelnes Kind besonders betreffen, arbeiten die einzelnen Eltern und die einzelnen jeweils zuständigen Lehrpersonen zusammen.

Themen und Aktivitäten, die auf eine Klasse bezogen sind, sind Gegenstand der Zusammenarbeit der Elterndelegierten und des Klassenteams.

Der Elternrat einer Schule ist das partnerschaftliche Gremium gegenüber der Schulkonferenz der Lehrpersonen und der Schulleitung. In ihm können auch Erfahrungen der Zusammenarbeit auf der Klassenebene zur gegenseitigen Anregung ausgetauscht werden.

Bei Schwierigkeiten und Konflikten kann jeweils die „höhere“ Ebene zur Klärungshilfe beigezogen werden. Letzte Instanz sind nach der Schulkommission der Erziehungsrat und das Erziehungsdepartement.